

# SPD demokratischer pressediens

P/XXXII/152

11. August 1977

Im Kampf gegen den Terrorismus - Sachlichkeit statt  
Polemik

-----  
Fahndungsarbeit der Polizei muß verbessert und erleichtert  
werden

Von Dr. Diether Posser  
Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen und Mitglied  
des SPD-Parteivorstandes

Seite 1 bis 3 / 145 Zeilen

Asylrecht verbessern !

-----  
Unsere Verpflichtung: Not politisch Verfolgter lindern

Von Lothar Curdt MdB  
Mitglied des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages

Seite 4 / 27 Zeilen

Ein wesentlicher Beitrag zur Integration

-----  
EG-Richtlinie über schulische Betreuung von Ausländer-  
Kindern

Von Hans Urbaniak MdB  
Vorsitzender der Arbeitsgruppe "Ausländische Arbeitnehmer"  
der SPD-Bundestagsfraktion

Seite 5 / 31 Zeilen

Chefredakteur: Helmut G. Schmidt

Hausallee 8-10, 5300 Bonn 12  
Postfach: 120 408  
Pressehaus 1, Zimmer 217-224  
Telefon: 21 90 98/96  
Telefax: 08 98 946-98 ppbn d

Herausgeber und Verleger:

SOZIALDEMOKRATISCHER PRESSEDIENST GMBH  
Kölner Straße 109-112, Telefon: 37 66 11  
5300 Bonn-Bad Godesberg

Im Kampf gegen den Terrorismus - Sachlichkeit statt Polemik

---

Fahndungsarbeit der Polizei muß verbessert und erleichtert werden

Von Dr. Diether Posser

Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen und Mitglied  
des SPD-Parteivorstandes

Wenigstens ein deutscher Politiker weiß, warum Generalbundesanwalt Buback mit seinen beiden Begleitern und der Bankier Ponto durch Mörderhand sterben mußten: Alfred Dregger. In einem Gespräch mit dem "Handelsblatt" fragte er in der vergangenen Woche: "Wie viele Bürger müssen noch sterben, ehe sich die Koalition zum Handeln entschließt?"

Für ihn ist es also klar: Die bisher durch Terroristen ermordeten Bürger mußten sterben, weil Sozialdemokraten und Freie Demokraten sich bisher nicht zum Handeln gegen die Terroristen entschließen konnten. Eine derartige absurde Aussage läßt alles unberücksichtigt, was Bundestag und Bundesrat in den letzten sechs Jahren an Gesetzen gegen die Gewaltkriminalität verabschiedet haben: von den neuen Verbrechenstatbeständen gegen Luftpiraterie, erpresserischen Menschenraub und Geiselnahme über die in das Vorfeld der Gewaltkriminalität greifenden Strafvorschriften gegen die Verherrlichung von Gewalt, gegen die Anleitung zu Straftaten (z.B. anarchistisches Schrifttum mit Anleitungen zum Bombenbau) sowie gegen die Belohnung und Billigung von Straftaten bis hin zu den Strafbestimmungen gegen terroristische Vereinigungen.

Warum verschweigen Dregger und ähnlich wie er argumentierende Oppositionspolitiker, daß alle Fraktionen des Deutschen Bundestages und alle Bundesländer im vergangenen Jahr eine Strafvorschrift beschlossen haben, die unter Androhung von Freiheitsstrafe alle Bürger verpflichtet, eine Anzeige zu erstatten, wenn sie glaubhaft von der Planung eines erpresserischen Menschenraubes oder einer Geiselnahme durch eine terroristische Vereinigung erfahren: In diesen Fällen muß der Vater den Sohn, der Bruder den Bruder, die Mutter die Tochter, der Rechtsanwalt den Mandanten, der Arzt den Patienten anzeigen. Der notwendige Kampf gegen den Terrorismus hat also nach dem erklärten Willen des Gesetzgebers Vorrang vor den engsten familiären Beziehungen, vor ärztlicher Schweigepflicht und Anwaltsgeheimnis.

Warum verschweigen Dregger und gleichgesinnte Oppositionspolitiker, daß nach entsprechender Gesetzesänderung Personen, die dringend verdächtig sind, einer terroristischen Vereinigung anzugehören oder sie zu unterstützen, verhaftet werden können, ohne daß Flucht- oder Verdunklungsgefahr vorzuliegen brauchen?

Auch die immer wieder zu hörende und zu lesende Behauptung, die Strafaudrohungen müßten verschärft werden, weil sie jetzt zu einer wirkungsvollen Abschreckung und Bestrafung von Terroristen nicht ausreichend seien, ist durch nichts belegt. Von Staatsanwälten und Richtern ist bisher nicht ein einziges Mal die Klage laut geworden, die Urteile müßten deshalb zu milde ausfallen, weil das Gesetz die eigentlich angemessen erscheinenden Strafen nicht zulasse. Auch Generalbundesanwalt Dr. Rebmann hat sich gegen den Ruf an den Gesetzgeber gewandt und gefordert, zuerst einmal die geltenden Gesetze voll anzuwenden. Dem ist beizupflichten.

Wenn die terroristische Tätigkeit bis zum Mord geht, ist ohnehin die Höchststrafe verwirkt. Daß die lebenslange Freiheitsstrafe in solchen Fällen tatsächlich verhängt wird, beweisen die jüngst in den Terroristenprozessen in Stuttgart,

Kaiserglautern und Düsseldorf ergangenen Urteile. Bisher konnten uns auch Drogger und seine Freunde nicht sagen, durch welchen neuen Straftatbestand oder durch welche Strafdrohung das Attentat auf Generalbundesanwalt Buback und seine Begleiter oder gar der durch Vertrauensmißbrauch auf schändlichste Art ermöglichte Mord an Jürgen Ponto hätten verhindert werden können.

Landauf, landab fordern Oppositionspolitiker und sie unterstützende Zeitungen, es müsse endlich die Überwachung der Anwaltsgespräche mit inhaftierten Mandanten eingeführt werden, um weitere Verbrechen zu verhindern. Es gehört in der Tat zu den niederschmetternden Erkenntnissen im Kampf gegen den Terrorismus, daß einige Rechtsanwälte nicht nur zu Kurierern, sondern sogar zu Mittätern von Terroristen geworden sind. Das gilt sicher für die früheren Anwälte Mahler, Lang, Haag und Becker; Rechtsanwalt Croissant hat sich dem gegen ihn wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung laufenden Strafverfahren durch die Flucht nach Frankreich entzogen. Es liegt daher für den mit den Zusammenhängen nicht vertrauten Bürger nahe anzunehmen, die Überwachung eines Anwaltsbesuches bei inhaftierten Terroristen durch einen Richter sei ein geeignetes Mittel, geplante Verbrechen zu erfahren oder zumindest ihre Erörterung im Gespräch Anwalt-Mandant zu verhindern. Das ist ein Trugschluß.

Es gibt keinen Hinweis, daß bei Anwaltsbesuchen über Planung und Durchführung zukünftiger Verbrechen gesprochen worden ist. Im Frühjahr 1977 ist bekannt geworden, daß 1975 und 1976 in der Justizvollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim Gespräche zwischen den "Vertrauensanwälten" und ihren Mandanten heimlich abgehört und auf Tonträger aufgenommen worden sind. Obwohl die Sicherheitsbehörden sich die Tonbänder beliebig oft vorspielen lassen konnten, sind offensichtlich keine relevanten Erkenntnisse angefallen. Wie soll aber ein Richter, der zudem nicht der Prozeßsachbearbeiter sein soll, also die Akten nicht kennt, bei einem flüchtigen Gespräch beurteilen können, ob in der Unterhaltung verschlüsselte Nachrichten übermittelt werden? Das einmal gesprochene Wort kann ohnehin nicht mehr zurückgeholt werden. Außerdem gibt es Codeworte, deren Bedeutung selbst ein aktenkundiger Richter nicht erkennt oder nicht richtig bewertet. Bei Unklarheiten kann das Gespräch abgebrochen werden. Gegen die Anordnung der Überwachung und gegen den Abbruch des Gesprächs sind Rechtsmittel möglich, was zu weiteren Verzögerungen führt. Die vorgeschlagene Regelung der Besuchsüberwachung ist deshalb aus mehreren Gründen unpraktisch und unwirksam.

Außerdem stellt die Regelung einen schwerwiegenden Eingriff in das Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandanten dar. Ein Verteidiger, der keine einzige Möglichkeit hat, mit seinem Mandanten ein vertrauliches Gespräch zu führen, ist kein Verteidiger im Sinne der Strafprozeßordnung und der Europäischen "Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten". Die deutschen Anwaltskammern und -vereine lehnen folgerichtig diese von der Opposition vorgeschlagene Regelung einmütig ab. Mögen hier einige Zweifler ein mißverständenes Standesinteresse sehen, so sollte doch zu denken geben, daß sich auch der "Bund der Richter und Staatsanwälte in der Bundesrepublik Deutschland" "aus grundsätzlichen und praktischen Erwägungen gegen jede Überwachung des mündlichen Verkehrs des Verteidigers mit dem nicht auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten" ausspricht. Den entsprechenden Beschluß hat der Deutsche Richterbund auf seiner Jahrestagung 1977 mit großer Mehrheit gefaßt - am 11. Mai 1977 - einen Monat nach der Ermordung des Generalbundesanwalts Buback und seiner beiden Begleiter.

Die Absage an den Vorschlag der CDU/CSU-Bundestagsfraktion bedeutet alles andere als Resignation gegenüber terroristischem Treiben. Die Opposition will die Gesprächsüberwachung, "wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, daß der Verkehr dazu mißbraucht wird...", um Straftaten zu begehen oder vorzubereiten oder

deren Begehung zu fördern...". Wenn dieser Verdacht besteht, muß nach Auffassung der Koalitionsparteien der betreffende Rechtsanwalt von der Verteidigung ganz ausgeschlossen werden. Außerdem kann ein vorläufiges Berufs- oder Vertretungsverbot im berufsgerichtlichen Verfahren nach der Bundesrechtsanwaltsordnung ergehen. Sollten in diesem Bereich noch Gesetzeslücken zu schließen sein, kann das rasch geschehen. Jedenfalls ist der Ausschluß von der Verteidigung nicht die stumpfe Waffe, als die die CDU/CSU diese Maßnahme hinstellt.

Bei den drei in den Untergrund gegangenen Ex-Rechtsanwälten Lang, Haag und Becker bedurfte es keines Ausschlusses oder vorläufigen Berufsverbots, da sie ihre Zulassung als Rechtsanwälte verloren haben, weil sie ihrer "Residenzpflicht" nicht nachgekommen sind, d.h. aus von ihnen zu vertretenden Gründen an dem Ort ihrer Zulassung nicht mehr praktizierten. Rechtsanwalt Croissant wurde durch Gerichtsbeschluß vom 22. April 1975 als Verteidiger im Stammheimer Prozeß ausgeschlossen. Dieser Ausschluß erfaßte auch alle anderen damals eingeleiteten Terroristenverfahren, betraf allerdings nicht den späteren Stockholm-Prozeß.

Aber auch insoweit hätte ein Berufs- und Vertretungsverbot im beschleunigten Verfahren nach der Bundesrechtsanwaltsordnung helfen können, das die Stuttgarter Staatsanwaltschaft auch schon am 13. Mai 1975 beim dortigen Ehrengericht beantragt hatte. Über diesen Antrag hatte das (staatliche) Ehrengericht, dessen Mitglieder der Dienstaufsicht der baden-württembergischen Landesregierung unterstehen, bis zum Abschluß des Stockholm-Verfahrens vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf im Juli 1977 aus unbekanntem Gründen noch nicht entschieden. Wenn in diesem Falle möglicherweise ein Versäumnis der baden-württembergischen Landesregierung - durch mangelhafte Ausübung ihrer Dienstaufsicht - vorliegt, so darf jedenfalls diese einzige Panne im Vorgehen gegen Rechtsanwälte, die der Unterstützung terroristischer Bestrebungen verdächtigt werden, nicht zu dem unerhörten Vorwurf benutzt werden, die Koalition begünstige durch die Ablehnung des Vorschlags der Verteidigerüberwachung den Terrorismus in unserem Land.

So wenig uns eine Verschärfung der Strafandrohungen weiter hilft, so sehr muß die Fahndungsarbeit der Polizei verbessert und erleichtert werden. Die Innenministerkonferenz hat dazu am 5. August 1977 Vorschläge gemacht, die aufgegriffen werden sollten. Am wichtigsten ist, die Bevölkerung über Ziele und Methoden terroristischer Vereinigungen aufzuklären und zur Mitarbeit zu gewinnen. Die Terroristen könnten ihre Mordanschläge und Entführungsaktionen nicht vorbereiten und anschließend untertauchen, wenn sie nicht einen Kreis von Helfershelfern und Sympathisanten hätten, die sie schützen. Und wenn es nicht einen größeren Kreis von Mitbürgern gäbe, der die Aktivitäten der Terroristen verharmlost und ihr Handeln zu erklären versucht, anstatt es zu verurteilen.

Wir werden den Terrorismus erst dann überwinden können, wenn wir uns alle auf die Grundlagen unseres Zusammenlebens besinnen: den Verzicht auf Gewalt im Umgang miteinander.

In unserem Grundgesetz ist das Gewaltmonopol des Staates verankert, der die Aufgabe hat, für Frieden und Recht zu sorgen. Ohne ein solches staatliches Gewaltmonopol gäbe es private Armeen rivalisierender Gruppen, Privatfehde und Selbstjustiz. Dieses Gewaltmonopol ist nicht Willkür. Es wird durch Volksvertretungen demokratisch kontrolliert, durch Gerichte und öffentliche Meinung überwacht, Mißbrauch wird geahndet und bestraft. Deshalb ist die Berufung der Terroristen auf ein angebliches Recht zur Gegengewalt schon vom Ansatz her falsch und mit unserer freiheitlichen Ordnung unvereinbar. Erst recht muß die auf die Ideologie angeblich legitimer Gegengewalt gestützte Rechtfertigung schwerer Verbrechen bekämpft und verworfen werden.

(-/11.8.1977/ks/ja)

+ + +

**Asylrecht verbessern !**  
-----

**Unsere Verpflichtung: Not politisch Verfolgter lindern**

**Von Lothar Curdt MdB**

**Mitglied des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages**

Immer wieder werden Fälle der Ablehnung von Asylersuchen ausländischer politischer Flüchtlinge durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge bekannt. Dabei handelt es sich um solche Ablehnungen, in denen das Asylersuchen von Flüchtlingen gestellt wird, die im Verlauf ihres Fluchtweges nicht unmittelbar aus dem Heimatland in die Bundesrepublik gelangen konnten.

In der "Fachsprache" des Bundesamtes werden diese Asylsuchenden als "Flüchtlinge aus Drittländern" bezeichnet. Falls die Antragsteller den Nachweis einer direkten Bedrohung im sogenannten "Drittland" nicht führen können, wird seitens des Bundesamtes unterstellt, daß die Flüchtlinge sehr wohl in dem betreffenden Drittland Asyl hätten finden können. Ganz offensichtlich werden dabei die politischen Verhältnisse in dem zunächst gewählten Fluchtland durch das Bundesamt anders eingeschätzt, als durch die Flüchtlinge selbst.

In zunehmendem Maße werden in den aufnahmewilligen Ländern Untergrundorganisationen tätig, die im Auftrage des eigenen Terrorregimes die politischen Flüchtlinge zu erpressen versuchen bzw. bedrohen. Je geringer der geographische Abstand, umso größer die Wirksamkeit dieser Verfolgungskommandos. Unter solchen Umständen kann nicht verwundern, wenn ein chilenischer Sozialist sich bedroht fühlt, wenngleich das Gastland Argentinien Aufenthalt gewährt und keine Repressalien ausübt. Wer mit der eigenen Familie Not und Verfolgung erleiden mußte, wessen Bruder gefoltert und getötet, wessen Grundbesitz zerstört und die gesamte Familie schließlich ausgewiesen wurde, der entwickelt ein eigenes Gefühl der Unsicherheit vor Not und Verfolgung.

Seit 1949 leben wir in einem Staat, in dem die persönliche Freiheit aller Bürger einer der edelsten Grundwerte unserer Verfassung ist. Dies sicherlich auch auf dem Hintergrund der Geschichte politischer Verfolgungen in Deutschland. Umso mehr erwächst uns die Verpflichtung, die Not politisch Verfolgter zu lindern, ihnen Schutz vor Bedrohung in unserem Lande zu bieten.

(-/11.8.1977/ks/ja)

+ + +

**Ein wesentlicher Beitrag zur Integration**  
-----

**EG-Richtlinie über schulische Betreuung von Ausländer-Kindern**

Von Hans Urbanik MdB

Vorsitzender der Arbeitsgruppe "Ausländische Arbeitnehmer"  
der SPD-Bundestagsfraktion

Der Rat der Arbeits- und Sozialminister der Europäischen Gemeinschaft verabschiedete bei seiner letzten Sitzung eine Richtlinie über die schulische Betreuung der Kinder von ausländischen Arbeitnehmern. Dieser Vorschlag, den die Kommission dem Rat Mitte 1975 vorgelegt hatte und zu dem das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß bereits im November 1975 bzw. Januar 1976 Stellung genommen hatten, bereitete vor allem der britischen und der deutschen Regierung erhebliche Schwierigkeiten. Diese Schwierigkeiten lagen für die Bundesrepublik in erster Linie an dem föderalistischen Aufbau im Bildungsbereich. Nach langwierigen Verhandlungen mit den Ländern konnte schließlich ein Einvernehmen erzielt werden.

Inhalt der Richtlinie ist einmal die Verpflichtung aller EG-Staaten, entsprechend ihren einzelstaatlichen Gegebenheiten und ihren Rechtssystemen geeignete Maßnahmen zu treffen, damit in ihren Hoheitsgebieten für die Kinder ein kostenloser Einführungsunterricht geboten wird, der hauptsächlich in einem dem spezifischen Bedarf dieser Kinder angepaßten Unterricht in der Amtssprache oder in einer der Amtssprachen des Aufnahmelandes besteht. Die Mitgliedsstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen für die Ausbildung und Weiterbildung der Lehrkräfte, die diesen Unterricht erteilen. Zum anderen haben sich die Mitgliedsstaaten verpflichtet, entsprechend ihren einzelnen Gegebenheiten und ihren Rechtssystemen in Zusammenarbeit mit den Herkunftsstaaten geeignete Maßnahmen zu treffen, damit unter Koordinierung mit dem Regelunterricht der Unterricht in der Muttersprache und der heimatlichen Landeskunde für die Kinder gefördert wird. Von diesen Maßnahmen sind ungefähr 3.000 französische und ungefähr 65.000 bis 67.000 italienische Kinder betroffen. Ein Problem bei der Anwendung der Richtlinie dürfte die Anstellung von Lehrern für diesen Unterricht sein.

Mit der Zustimmung der Bundesregierung zu dieser Richtlinie ist sicherlich ein wesentlicher Beitrag zur Integration von Ausländerkindern geleistet worden.

Damit die Mitgliedsstaaten hinreichend Zeit für die Vorbereitung haben (Einstellung von Lehrern, Bereitstellung passender Räumlichkeiten usw.), haben sie sich verpflichtet, dieser Richtlinie binnen vier Jahren nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen.  
(-/11.8.1977/ks/ja)

+ + +